



## **Politische Gemeinde Weesen**

### **Gebührentarif für die Kontrolle der Feuerungsanlagen der Gemeindefachstelle**

---

Vom Gemeinderat erlassen am: 30. November 2021  
In Kraft ab: 01. März 2022

---

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Weesen erlässt gestützt auf Art. 2 lit. h) des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 30.11.2021 folgenden Gebührentarif:

**Art. 1**

<i>Öl,- Gasfeuerungen bis 1 MW<sub>FWL</sub></i>	– einstufige Feuerung	Fr.	80.00	exkl. MwSt.
	– zweistufige Feuerung	Fr.	100.00	exkl. MwSt.

**Art. 2**

*Messpflichtige  
Holzfeuerungen bis 70*

Die Gebühren für periodische Kontrollen, Abnahme- und Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

*kW<sub>FWL</sub> (alle 4 Jahre)*

Die Fachstelle Feuerungskontrolle erhebt beim Messunternehmen für die administrative Nachbereitung jeder Kontrolle oder Messung eine Gebühr von je Fr. 40.00 (nicht MwSt. pflichtig).

**Art. 3**

<i>Nicht messpflichtige Holzfeuerungen, visuelle Kontrolle (alle 2 Jahre)</i>	Abnahme- oder Erstkontrollen (pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb jeweils bis zwei Feuerungen)	Fr.	45.00	exkl. MwSt.
	ab der dritten Anlage: pro Anlage zusätzlich	Fr.	10.00	exkl. MwSt.
	Periodische Kontrollen:			
	- ohne Beanstandung	Fr.	35.00	exkl. MwSt.
	- mit Beanstandung	Fr.	50.00	exkl. MwSt.
	Nachkontrolle:	Fr.	50.00	exkl. MwSt.

**Art. 4**

*Ausserordentliche  
Kontrollen*

Muss aufgrund einer Klage Dritter oder eines Verdachts auf Nichteinhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen eine zusätzliche Kontrolle erfolgen, wird diese nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 pro Stunde verrechnet.

Bei Holzfeuerungen wird je ein Ascheschnelltest nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 pro Stunde verrechnet (inkl. externe Kosten).

Die weitere administrative Bearbeitung wird nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 pro Stunde verrechnet.

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn weder die Anlage noch deren Betrieb beanstandet werden muss. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers (Gemeinde).

**Art. 5**

*Gemeinsame  
Bestimmungen*

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 USG der Besitzerin oder dem Besitzer der Anlage respektive dessen Vertreterin oder Vertreter belastet.

Bei unentschuldigter Abwesenheit der Besitzerin oder des Besitzers kann die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.00 erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf den Unkostenbeitrag verzichtet.

**Art. 6**

*Aufhebung bisherigen  
Rechts*

Der bisherige Gebührentarif für Holzfeuerungskontrollen vom 9. Februar 2009 zum Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen vom 7. November 2005 wird aufgehoben.

**Art. 7**

*Vollzugsbeginn*

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Gemeinderat Weesen

  
lic. iur. HSG Marcel Benz  
Gemeindepräsident



Ignaz Gmür  
Gemeinderatsschreiber